

Anschrift des Versicherten

Anschrift Krankenkasse

Versichertennummer

**Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom ...**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit lege ich gegen Ihren Bescheid vom XX.XX.XXXX

**W i d e r s p r u c h**

ein.

Der Widerspruch richtet sich gegen den Vorbehalt einer bestandenen Gespannprüfung als Voraussetzung einer Kostenübernahme. Bei dem Ausspruch eines Vorbehaltes handelt es sich um eine belastende Verwaltungsentscheidung, so dass grundsätzlich das Rechtsmittel des Widerspruchs gegen den Vorbehalt möglich ist.

**Begründung:**

Unter dem ... beantragte ich über meinen Leistungserbringer, der Blindenführhundeschule ....., und unter Vorlage der ärztlichen Verordnung meines behandelnden Arztes vom ....., die Versorgung mit einem Blindenführhund.

Diesen Antrag haben Sie mit Bescheid vom ... teilweise bewilligt, in dem Sie die Übernahme der Kosten zugesagt haben, allerdings nur unter Vorbehalt einer erfolgreich durchgeführten Gespannprüfung.

Gegen diesen Vorbehalt richtet sich mein Widerspruch.

Nach § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, sobald die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind.

Das streitgegenständliche Hilfsmittel ist ein Blindenführhund und somit unstreitig ein ausschließlich für die Bedürfnisse von behinderten Menschen ausgebildetes „Produkt“. Es handelt sich auch nicht um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, so dass die Hilfsmittelleigenschaft gegeben ist. Meine Versorgung mit einem Blindenführhund ist auch geeignet, erforderlich und angemessen.

Daher besteht ein Anspruch gem. § 33 Abs. 1 SGB V. Dieser Anspruch kann lediglich unter der Bedingung stehen, dass ich mich in den Gebrauch ausbilden lasse, gem. § 33 Abs. 5 S. 2 SGB V. Darüber hinausgehend ist der Anspruch bedingungsfeindlich.

Es muss zwischen der Ausbildung in den Gebrauch des Hilfsmittels und dem endgültigen Überlassen des Hilfsmittels unterschieden werden. Die Ausbildung in den Gebrauch des Hilfsmittels selbst kann unter keiner Bedingung stehen. Vielmehr stellt sie die Bedingung zum endgültigen Überlassen des Hilfsmittels dar. Eine Kostenzusage der endgültigen Überlassung kann nicht unter einer weiteren Bedingung, der „erfolgreich abgelegten Gespannprüfung“ stehen. Daher schränkt mich eine solche erteilte Kostenzusage unter Vorbehalt in unzulässiger Weise ein.

Meinem Antrag ist daher vorbehaltlos stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Unterschrift